



Patenschaftsvertrag zur Pflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken aus Gründen des Klimaschutzes

zwischen

der Stadt Wörth a. Rh., Mozartstraße 2, 76744 Wörth a. Rh.,
diese vertreten durch den Beigeordneten Peter Pfaff,
nachfolgend Stadt genannt

und

dem Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten)

Name: _____,

Adresse: _____,

_____ Telefon: _____

nachfolgend Baumpate genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Pflanzung, Pflege und dauerhafte Erhaltung von
eines/.....Stck. Baumes/Bäumen auf dem Grundstück des Baumpaten:

Flurstück:Adresse:Gewanne:

Ortsbezirk:

Die Pflanzung von bis zu 10 Bäumen pro Baumpaten im Kalenderjahr ist eine
immer auf ein Jahr begrenzte Maßnahme und Teil eines umfassenden
Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz in der Stadt Wörth am Rhein. Sie ist dazu geeignet,
das Klima in der Stadt zu verbessern und vermehrt CO₂ zu binden. Darüber hinaus erfüllen
Bäume eine erhebliche Wohlfahrtswirkung; so produzieren sie u.a. Sauerstoff, spenden
Schatten und tragen zu einer wesentlichen Verschönerung des Ortsbildes bei.

§ 2 Auflagen/Bedingungen

Der Baumpate möchte (mindestens) einen Laubbaum als Hochstamm, Stammhöhe 1,80 m
(= Kronenansatz ab 1,80 m Höhe), mit einem Stammumfang von mind. 7cm, gemessen in 1
m Stammhöhe, erwerben. Er pflanzt diesen auf o.g. Grundstück, gießt diesen, pflegt und
erhält den Baum dauerhaft.

Als Laubbäume werden heimische Laubbaumarten oder Obstbäume aus dem winterharten Standardsortiment von Kern-, Stein-, u. Schalenobst (wie z.B. Sorten von Apfel, Birne, Zwetsche, Kirsche, Pfirsich, Walnuss, u. a.) sowie so genannte "Klimabäume" bezuschusst.

Als "Klimabäume" werden Arten und Sorten verschiedener Laubbäume, welche sich in den letzten heißen und trockenen Sommern als robust bewährt haben, bezeichnet (siehe Anlage "Klimabäume").

Die Stadt behält sich vor, die Pflanzung und Qualität sowie den dauerhaften Erhalt des Baumes - auch vor Ort - zu kontrollieren.

Die Stadt ist berechtigt, die Daten des Baumpaten zu speichern, um eine Dokumentation zum Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten.

Im Gegenzug gewährt die Stadt einen einmaligen Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Baumes in Höhe von maximal 100,- €/Baum.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges und immer auf ein Jahr begrenztes Förderprogramm der Stadt aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes. Der Antrag zum Baumpaten kann/muss jährlich gestellt werden.

Der Baumpate versichert, den Zuschuss der Stadt für den Erwerb des Baumes/der Bäume zu verwenden und der Stadt als Nachweis vor Auszahlung eine Rechnung vorzulegen aus der die Baumart, Stammhöhe und der Stammumfang hervorgeht.

Ansprüche für zusätzlichen Pflege- u. Pflanzaufwand, wie z.B. Dünger, Erden, Pfähle, o.ä. Materialien sind grundsätzlich von der Aktion ausgenommen und werden nicht bezuschusst (siehe Anlage "Zuschussantrag").

§ 3 Haftung

Der Eigentümer pflanzt den Baum gemäß den Vorschriften und Abständen des *Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) Rheinland-Pfalz* in der aktuell gültigen Fassung. Von den Nachbarn evtl. geltend gemachte Ansprüche bezüglich Rückschnitt, bzw. Pflege des Baumes (z.B. Überhang, Laubfall, Wurzeleinwuchs, etc.) gehen zu Lasten des Baumpaten.

Zukünftige Kontrollen des Baumes über seine Gesundheit oder Sicherheit liegen beim Eigentümer.

Für mögliche Schäden, die von dem Baum auf Grund mangelnder Standfestigkeit, bzw. Astbruch oder Sonstigem ausgehen, übernimmt die Stadt Wörth a. Rh. keine Haftung.

Wörth a. Rhein, den

Wörth a. Rhein, den

In Vertretung

.....
Peter Pfaff
Beigeordneter

.....
Baumpate